

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006
Einmalige Veröffentlichung

Mitteilung an die Anleger des Anlagefonds

FZJ Fonds

ein vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts für qualifizierte Anleger der Art
"Übriger Fonds für traditionelle Anlagen"
mit den Teilvermögen (Umbrella-Fonds):

FZJ Global Equity Fund Barron
FZJ Global Total Return Fund

betreffend

Wechsel der Fondsleitungs- und Depotbankfunktion

Die 1741 Fund Solutions AG, St. Gallen, als Fondsleitung und die Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich, als Depotbank beabsichtigen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, nachfolgende Änderungen im Fondsvertrag des Fonds vorzunehmen:

1. FONDSLEITUNGSWECHSEL

Es ist vorgesehen, im Rahmen eines Fondsleitungswechsels im Sinne von Art. 39 FINIG die Funktion der Fondsleitung des Fonds von der 1741 Fund Solutions AG, St. Gallen, auf die LLB Swiss Investment AG, Zürich, zu übertragen. Vorbehaltlich der Genehmigung des Fondsleitungswechsels durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA und des Vorliegens aller übrigen Voraussetzungen, erfolgt dieser per 16. März 2023 für das Teilvermögen FZJ Global Equity Fund Barron und per 17. März 2023 für das Teilvermögen FZJ Global Total Return Fund.

Für die Anleger erfolgt der Fondsleitungswechsel ohne Kostenfolge.

2. DEPOTBANKWECHSEL

Ebenfalls ist es vorgesehen, gleichzeitig mit dem Fondsleitungswechsel, im Rahmen eines Depotbankwechsels im Sinne von Art. 74 KAG i.V.m. Art. 39 FINIG die Funktion der Depotbank des Fonds von der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich, auf die Swissquote Bank SA, Gland, zu übertragen. Vorbehaltlich der Genehmigung des Depotbankwechsels durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA und des Vorliegens aller übrigen Voraussetzungen, erfolgt dieser per 16. März 2023 für das Teilvermögen FZJ Global Equity Fund Barron und per 17. März 2023 für das Teilvermögen FZJ Global Total Return Fund.

Für die Anleger erfolgt der Depotbankwechsel ohne Kostenfolge.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden von der aktuellen Depotbank Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich bis am 16. März 2023, 14.00 Uhr, entgegengenommen. Danach werden Zeichnungen und Rücknahmen für den ersten Verarbeitungszyklus durch die Swissquote Bank SA, Gland, bis 23. März 2023, 14.00 Uhr, entgegengenommen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie ihre Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für den ersten Bewertungstag nach dem Wechsel der Fondsleitung und Depotbank entweder an einen Vertriebspartner oder die Swissquote Bank SA, Gland, falls sie bei letzter ein Konto halten, stellen müssen.

3. WEITERE ÄNDERUNGEN DES FONDSVERTRAGES

Die nachfolgenden Änderungen erfolgen nachdem der Fondsleitungs- und Depotbankwechsel vollzogen ist. Die Änderungen entfalten keine Wirkung auf Ereignisse, welche sich vor dem Fondsleitungs- und Depotbankwechsel ereignet haben. Die Anleger werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie keine Ansprüche gegen die übertragende Fondsleitung 1741 Fund Solutions AG, St. Gallen, und/oder übertragende Depotbank Bank Julius Bär & Co. AG haben oder geltend machen können. Sämtliche Folgen basierend auf die nachfolgenden Änderungen liegen bei der übernehmenden Fondsleitung LLB Swiss Investment AG, Zürich und übernehmenden Depotbank Swissquote Bank SA, Gland. Auch sind allfällige Ansprüche basierend auf die nachfolgenden Änderungen einzig bei der übernehmenden Fondsleitung und Depotbank geltend zu machen.

3.1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter (§ 1 Ziff. 1)

Die Bezeichnung des Umbrella-Fonds sowie der zwei Teilvermögen wird wie folgt geändert:

Alt:

FZJ Fonds

FZJ Global Equity Fund Barron

FZJ Global Total Return Fund

Neu:

Barron Capital

Barron Equity Fund

Barron Total Return Fund

3.2 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter (§ 1 Ziff. 5)

Die Ziffer 5 wird in Anlehnung an den neuen Musterfondsvertrag für Effektenfonds der AMAS entsprechend angepasst bzw. um die beiden Bestimmungen c) und d) ergänzt und lautet neu wie folgt:

Die Aufsichtsbehörde («FINMA») hat in Anwendung von Art. 10 Abs. 5 KAG auf Begehren der Fondsleitung und mit Zustimmung der Depotbank bewilligt, dass die Vorschriften über:

- a) die Pflicht zur Erstellung eines Basisinformationsblatts, und
- b) die Pflicht zur Erstellung eines Halbjahresberichts;
- c) *die Pflicht, den Anlegerinnen und Anlegern das Recht auf jederzeitige Kündigung einzuräumen, und*
- d) *die Pflicht zur Ausgabe und Rücknahme der Anteile in bar*

auf den Umbrella-Fonds nicht anwendbar sind.

Die FINMA hat diesen Umbrella-Fonds weiter gemäss Art. 50 Finanzdienstleistungsgesetz vom 15. Juni 2018 («FIDLEG») von der Prospektspflicht befreit.

3.3 Anteile und Anteilsklassen (§ 6)

- In Ziffer 4 wird die Anteilsklassenbeschreibung der Anteilsklasse A dahingehend angepasst, dass neu keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand mehr bestehen.
- In einer neuen Ziffer 6 werden die Folgen beschrieben, falls ein Anleger die Voraussetzung zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllt. Die neue Ziffer lautet wie folgt:
Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse des entsprechenden Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 9 der betreffenden Anteile vornehmen.

3.4 Anlagepolitik (§ 8)

In § 8.1 Ziffer 1 d) wird präzisiert, dass die investierbaren kollektiven Kapitalanlagen nach Schweizer Recht ebenso wie diejenigen nach ausländischem Recht an einer anerkannten Börse kotiert sein müssen.

In § 8.3 Ziffer 1 d) soll die maximale Quote von derzeit 20% von Anlagen in Guthaben auf Sicht und Zeit neu auf 40% erhöht werden.

3.5 Risikoverteilung (§ 15)

Anpassung der Risikoverteilungsvorschriften bezüglich der Beschränkung der Beteiligung an einem einzigen Emittenten

Aktuell lautet der Wortlaut sinngemäss wie folgt:

Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.

Die Fondsleitung hat in Anlehnung an Art. 84 Abs. 2 KKV bei der Aufsichtsbehörde einen Antrag gestellt, den Grenzwert bezüglich der Beschränkung der Beteiligung an einem einzigen Emittenten von 10% gemäss Art. 84 Abs. 1 KKV für Fonds mit einem anlagepolitischen Fokus auf einen "engen Markt" auf neu 20% zu erhöhen. Da dieser Fonds aufgrund seiner Anlagepolitik keinen anlagepolitischen Fokus auf einen "engen Markt" hat, lautet der Wortlaut in der neuen Ziffer 13 wie folgt:

13. Grundsätzliche Regelung

Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben ("grundsätzliche Regelung").

Ausnahmeregelung

In Abweichung von der grundsätzlichen Regelung vorstehend darf die Fondsleitung bei Fonds mit einem anlagepolitischen Fokus auf Beteiligungsrechte in "Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften" oder "Goldminen-Gesellschaften weltweit" folgende Limiten anwenden:

- a) *Anlagesegment: "Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften"*

Für Fonds mit einem anlagepolitischen Fokus auf Beteiligungsrechte in "Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften" (Definition gemäss SIX Swiss Exchange AG sowie alle nicht kotierten Schweizer Gesellschaften)

darf die Fondsleitung, konsolidiert über alle Fonds mit diesem anlagepolitischen Fokus, nicht mehr als 20% der Beteiligungsrechte eines Emittenten aus diesem Anlagesegment erwerben, wobei die Ausübung der Stimmrechte insgesamt auf maximal 17% begrenzt ist.

Für alle anderen Emittenten, welche nicht dem Anlagesegment "Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften" zugeordnet sind, gilt die grundsätzliche Regelung vorstehend.

b) *Anlagesegment: "Goldminen-Gesellschaften weltweit"*

Für Fonds mit einem anlagepolitischen Fokus auf Beteiligungsrechte in "Goldminen-Gesellschaften weltweit" darf die Fondsleitung, konsolidiert über alle Fonds mit diesem anlagepolitischen Fokus, nicht mehr als 20% der Beteiligungsrechte eines Emittenten aus diesem Anlagesegment erwerben, wobei die Ausübung der Stimmrechte auf insgesamt maximal 17% begrenzt ist.

Für alle anderen Emittenten, welche nicht dem Anlagesegment "Goldminen-Gesellschaften weltweit" zugeordnet sind, gilt die grundsätzliche Regelung vorstehend.

c) *Anlagesegment: "Übrige"*

Für alle Fonds, die weder einen anlagepolitischen Fokus auf Beteiligungsrechte in "Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften" (Definition gemäss SIX Swiss Exchange AG sowie alle nicht kotierten Schweizer Gesellschaften) noch auf Beteiligungsrechte in "Goldminen-Gesellschaften weltweit" haben, darf die Fondsleitung keine Beteiligungsrechte von Emittenten aus diesen beiden Anlagesegmenten erwerben, die insgesamt mehr als 6% der Stimmrechte ausmachen.

Für alle anderen Emittenten, welche keinem der beiden Anlagesegmente "Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften" und "Goldminen-Gesellschaften weltweit" zugeordnet sind, gilt die grundsätzliche Regelung vorstehend.

Maximale Begrenzung pro Emittent (kumuliert auf Stufe Fondsleitung)

Unabhängig von den vorstehenden Regeln darf die Fondsleitung, kumuliert über alle von ihr verwalteten Fonds und über alle Anlagesegmente, in keinem Fall mehr als 20% der Beteiligungsrechte bzw. 17% der Stimmrechte eines Emittenten halten bzw. ausüben.

Klassifizierung des Fonds

a) Barron Equity Fund

Dieses Teilvermögen wurde aufgrund seiner Anlagepolitik dem Anlagesegment "Übrige" zugeordnet. Die Klassifizierung des Teilvermögens kann bei sich verändernden Umständen angepasst werden.

b) Barron Total Return Fund

Dieses Teilvermögen wurde aufgrund seiner Anlagepolitik dem Anlagesegment "Übrige" zugeordnet. Die Klassifizierung des Teilvermögens kann bei sich verändernden Umständen angepasst werden.

3.6 Berechnung des Nettoinventarwerts (§ 16)

Die bisherige Swinging Single Pricing Methode wird durch die konventionelle Bewertungsmethode ersetzt. Daher lauten die Ziffern 6 und 7 neu wie folgt:

6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird jeweils auf die kleinste gängige Einheit der Rechnungswährung des jeweiligen Teilvermögens bzw. der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse kaufmännisch gerundet.
7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufließenden Befehle bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen, sofern (i) solche Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen beziehungsweise Thesaurierungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung beziehungsweise der Thesaurierung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
 - c) bei der Nettoinventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes

- unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
- d) bei der Nettoinventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen eines Teilvermögens, getätigt wurden.

3.7 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen (§ 17)

Als Folge der Umstellung der bisherigen Swinging Single Pricing Methode auf die konventionelle Bewertungsmethode lautet der Wortlaut in Ziffer 2 neu wie folgt:

2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse eines Teilvermögens basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Auftrages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe werden zum Nettoinventarwert eines Teilvermögens bzw. derer Anteilsklassen die Nebenkosten (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Vermögen eines Teilvermögens im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen, gemäss § 18 zugeschlagen (Ausgabespesen). Bei der Rücknahme werden vom Nettoinventarwert eines Teilvermögens bzw. derer Anteilsklassen die Nebenkosten (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Vermögen eines Teilvermögens im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, gemäss § 18 abgezogen (Rücknahmespesen). Ausserdem kann bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zum Nettoinventarwert eines Teilvermögens bzw. derer Anteilsklassen eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert eines Teilvermögens bzw. derer Anteilsklassen abgezogen werden. Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Vermögen eines Teilvermögens aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet.

3.8 Vergütung und Nebenkosten zulasten der Anleger (§ 18)

Als Folge der Umstellung der bisherigen Swinging Single Pricing Methode auf die konventionelle Bewertungsmethode lautet der Wortlaut neu wie folgt:

1. Bei der Ausgabe von Anteilen aller Teilvermögen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 1.00 % des Nettoinventarwertes des entsprechenden Teilvermögens bzw. der entsprechenden Anteilsklasse belastet werden. Der zur Zeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Anhang ersichtlich.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen aller Teilvermögen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 1.00 % des Nettoinventarwertes des entsprechenden Teilvermögens bzw. der entsprechenden Anteilsklasse belastet werden. Der zur Zeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Anhang ersichtlich.
3. Beim Wechsel von einem Teilvermögen in ein anderes Teilvermögen innerhalb dieses Umbrella-Fonds werden keine Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen belastet.
4. Bei der Ausgabe von Anteilen sowie beim Wechsel zwischen einzelnen Teilvermögen innerhalb dieses Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen erhebt die Fondsleitung zugunsten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens die Nebenkosten (Ausgabespesen) von höchstens 0.50% des Nettoinventarwertes des entsprechenden Teilvermögens bzw. der entsprechenden Anteilsklasse, die diesem im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen (vgl. § 17 Ziff. 2). Der jeweils effektiv angewandte Satz ist aus dem Anhang ersichtlich. Die vorgenannten Nebenkosten sind allen Anlegern eines Teilvermögens jeweils in gleicher Höhe zu erheben.
5. Bei der Rücknahme von Anteilen sowie beim Wechsel zwischen einzelnen Teilvermögen innerhalb dieses Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen erhebt die Fondsleitung zugunsten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens die Nebenkosten (Rücknahmespesen) von höchstens 0.50% des Nettoinventarwertes des entsprechenden Teilvermögens bzw. der entsprechenden Anteilsklasse, die diesem im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen (vgl. § 17 Ziff. 2). Der jeweils effektiv angewandte Satz ist aus dem Anhang ersichtlich. Die vorgenannten Nebenkosten sind allen Anlegern eines Teilvermögens jeweils in gleicher Höhe zu erheben.
6. Beim Wechsel innerhalb eines Teilvermögens von einer Anteilsklasse in eine andere werden keine Ausgabe- und Rücknahmespesen im Sinne von Ziff. 4 und 5 vorstehend erhoben.
7. Die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen entfällt bei Sacheinlagen und –auslagen.

3.9 Vergütung und Nebenkosten zulasten Fondsvermögens (§ 19)

Die Vergütung zulasten des Fondsvermögens der beiden Teilvermögen wird dahingehend angepasst, dass neu die Depotbankkommission nicht mehr in der Verwaltungskommission integriert ist, sondern neu separat aufgeführt wird. Damit werden die Gebühren für die Verwaltungskommission und Depotbankkommission insgesamt für den Barron Equity Fund von maximal 2.00% p.a. auf insgesamt maximal 2.20% p.a. und für den Barron Total Return Fund von maximal 1.50% p.a. auf maximal 1.70% p.a. erhöht. Aufgrund dieser Umstellung lauten die jeweils ersten zwei Ziffern unter Buchstabe A. und B. in § 19 neu wie folgt:

Die Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens werden für jedes Teilvermögen einzeln erläutert:

A. Barron Equity Fund

1. Für die Leitung (inkl. Fondsadministration), die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf dieses Teilvermögen stellt die Fondsleitung zulasten der jeweiligen Anteilklassen des Teilvermögens eine Kommission gemäss nachfolgender Angaben in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes der jeweiligen Anteilklasse dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission, inkl. Vertriebskommission).

Die Verwaltungskommission beträgt für

- Anteile der „A“-Klasse: höchstens 2.00% p.a.

Über die bei den Anteilklassen effektiv erhobenen Verwaltungskommissionssätze informiert die Fondsleitung die Anteilsinhaber im Anhang zum Fondsvertrag.

Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission für die einzelnen Anteilklassen dieses Teilvermögens ist jeweils aus dem Jahresbericht ersichtlich.

2. Für die Aufbewahrung des Vermögens dieses Teilvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Teilvermögens und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank zulasten der jeweiligen Anteilklassen des Teilvermögens eine Kommission, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes der jeweiligen Anteilklasse dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Depotbankkommission).

Die Depotbankkommission beträgt für

- Anteile der „A“-Klasse: höchstens 0.20% p.a.

Zudem wurde die bisherige Ziffer 3 betreffend die Auszahlung der Liquidationsbetreffnisse ersatzlos gestrichen.

B. Barron Total Return Fund

1. Für die Leitung (inkl. Fondsadministration), die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf dieses Teilvermögen stellt die Fondsleitung zulasten der jeweiligen Anteilklassen des Teilvermögens eine Kommission gemäss nachfolgender Angaben in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes der jeweiligen Anteilklasse dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission, inkl. Vertriebskommission).

Die Verwaltungskommission beträgt für

- Anteile der „A“-Klasse: höchstens 1.50% p.a.

Über die bei den Anteilklassen effektiv erhobenen Verwaltungskommissionssätze informiert die Fondsleitung die Anteilsinhaber im Anhang zum Fondsvertrag.
Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission für die einzelnen Anteilklassen dieses Teilvermögens ist jeweils aus dem Jahresbericht ersichtlich.

2. Für die Aufbewahrung des Vermögens dieses Teilvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Teilvermögens und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank zulasten der jeweiligen Anteilklassen des Teilvermögens eine Kommission, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes der jeweiligen Anteilklasse dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Depotbankkommission).

Die Depotbankkommission beträgt für

- Anteile der „A“-Klasse: höchstens 0.20% p.a.

Zudem wurde die bisherige Ziffer 4 betreffend die Auszahlung der Liquidationsbetreffnisse ersatzlos gestrichen.

3.10 Vergütung und Nebenkosten zulasten Fondsvermögens (§ 19 Buchstabe B Ziff. 2)

Die bisherige erfolgsabhängige Gebühr (Performance Fee) zu Lasten sämtliche Anteilklassen des Teilvermögens "FZJ Global Total Return Fund" wird gestrichen. Die bisherige Ziff. 2 wird deshalb ersatzlos gestrichen.

4. FONDSVERTRAGSÄNDERUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT NEUEN BZW. GEÄNDERTEN GESETZEN

Nebst den in Ziffern 1 bis 3 aufgeführten Fondsvertragsänderungen werden der Fondsvertrag wie auch der Anhang dem Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG), dem Finanzinstitutsgesetz (FINIG), dem revidierten Kollektivanlagengesetz (KAG), den dazugehörigen Verordnungen und den darauf basierenden neuen Musterdokumenten der Asset Management Association Switzerland angepasst.

5. FORMELLE UND REDAKTIONELLE ÄNDERUNGEN

Im Weiteren werden beim eingangs erwähnten Fonds verschiedene formelle und redaktionelle Änderungen vorgenommen, die die Interessen der Anleger nicht tangieren und daher in dieser Publikation nicht im Detail beschrieben werden (bspw. Anpassung der Terminologie ohne materielle Auswirkung auf die Anleger, Anpassung von Verweisen, etc.).

Der Anhang wird entsprechend den oben erwähnten Änderungen angepasst und aktualisiert sowie generell an den Standard der LLB Swiss Investment AG angepasst.

6. WEITERE ÄNDERUNGEN IM ANHANG DES FONDSVERTRAGES

6.1 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

Bis anhin wurden beim Teilvermögen "FZJ Global Total Return Fund" die Zeichnungen und Rücknahmen mit Valuta drei Bankwerktagen bezogen auf den Auftragstag abgerechnet. Neu werden Zeichnungen und Rücknahmen bei allen Teilvermögen bzw. Anteilsklassen mit Valuta zwei Bankwerktagen bezogen auf den Auftragstag abgerechnet. Gleichzeitig ändert sich der Zeitpunkt des Annahmeschlusses (cut-off-Zeit) von Zeichnungen und Rücknahmen am Auftragstag von bisher 14:00 Uhr MEZ auf neu 12:00 Uhr MEZ.

6.2 Auftragstag und Bewertungstag

Der Auftragstag und der Bewertungstag wurden neu definiert. Bisher galt Dienstag als Auftragstag. Neu ist Auftragstag nunmehr Mittwoch. Als Bewertungstag gilt nunmehr der nächste Bankwerktag nach Auftragstag. Die neue Regelung in Ziffer 2 des Anhangs lautet wie folgt:

Anteile des jeweiligen Teilvermögens bzw. deren Anteilsklassen werden einmal pro Woche ausgegeben oder zurückgenommen. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des jeweiligen Teilvermögens geschlossen sind bzw. 50% oder mehr der Anlagen des jeweiligen Teilvermögens nicht adäquat bewertet werden können oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinne von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrages vorliegen. Die Fondsleitung und die Depotbank sind berechtigt, nach freiem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die spätestens um 12:00 Uhr MEZ an einem Mittwoch (Auftragstag / T) oder am darauffolgenden Bankwerktag, falls der Mittwoch ein Feiertag ist, (Auftragstag, T) bei der Depotbank vorliegen (cut-off-Zeit), werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag, T+1) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwerts abgewickelt. Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse bzw. der Bewertungspreise des dem Bewertungstag vorangehenden Bankwerktag berechnet (Auftragstag und gleichzeitig Bewertungsstichtag* / T). Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt. Aufträge, welche am Auftragstag nicht bis um 12:00 Uhr MEZ (cut-off-Zeit) bei der Depotbank eintreffen, werden am darauffolgenden Auftragstag behandelt.

*) Sind am massgebenden Bewertungsstichtag (T) die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Fonds geschlossen bzw. können 50% oder mehr der Anlagen des Fonds nicht adäquat bewertet werden, gilt jeweils der nächstfolgende Bankwerktag in Zürich, an dem die Märkte der Hauptanlageländer des Fonds wieder offen bzw. mehr als 50% der Anlagen des Fonds adäquat bewertet werden können, als massgebender Bewertungsstichtag. In einem solchen Fall verschieben sich der Bewertungstag sowie das Valutadatum der Abrechnung jeweils ebenfalls um die gleiche Zeitperiode nach hinten.

Der Ausgabepreis der Anteile des jeweiligen Teilvermögens bzw. einer Klasse des jeweiligen Teilvermögens entspricht dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert des jeweiligen Teilvermögens bzw. der entsprechenden Klasse, zuzüglich einer allfälligen Ausgabekommission resp. allfälligen Ausgabespesen zugunsten des jeweiligen Teilvermögens bzw. der entsprechenden Klasse. Die Höhe der Ausgabekommission resp. der Ausgabespesen ist für jede Anteilsklasse des jeweiligen Teilvermögens aus der jeweiligen Tabelle gemäss Ziffer 1 dieses Anhangs ersichtlich.

Der Rücknahmepreis der Anteile des Teilvermögens des jeweiligen Teilvermögens bzw. einer Klasse des jeweiligen Teilvermögens entspricht dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert des Teilvermögens bzw. der entsprechenden Klasse, abzüglich einer allfälligen Rücknahmekommission resp. allfälligen Rücknahmespesen zugunsten des jeweiligen Teilvermögens bzw. der entsprechenden Klasse. Die Höhe der Rücknahmekommission resp. der Rücknahmespesen ist für jede Anteilsklasse des jeweiligen Teilvermögens aus der jeweiligen Tabelle gemäss Ziffer 1 dieses Anhangs ersichtlich.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem dem jeweiligen Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens belastet.

Ausgabe- und Rücknahmepreis werden jeweils auf die kleinste gängige Einheit der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse kaufmännisch gerundet. Die Zahlung erfolgt jeweils zwei Bankwerktag nach dem Auftragstag (Valuta zwei Tage).

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines Anteilscheins zu verlangen.

Fraktionsanteile werden bis auf 1/1'000 (drei Stellen nach dem Komma) Anteile ausgegeben.

| Übersichtstabelle | T | T+1 | T+2 |
|--|----------|------------|------------|
| 1. Zeichnungs- und Rückkaufaufträge, die in der Regel an einem Mittwoch bis 12:00 Uhr MEZ bei der Depotbank eintreffen (Auftragstag) | X | | |
| 2. Börsenschlusskurs für die Berechnung des Nettoinventarwerts (Bewertungstichtag) | X | | |
| 3. Berechnung des Nettoinventarwerts (Bewertungstag) | | X | |
| 4. Datum der Erstellung der Abrechnung der Transaktion | | X | |
| 5. Publikation der Kurse in den elektronischen Medien | | X | |
| 6. Valutadatum der Abrechnung | | | X |

T = Auftragstag und Bewertungstichtag / T+1 = Bewertungstag

6.3 Wechsel der Prüfgesellschaft

Im Zusammenhang mit der Übertragung Fondsleitungsfunktion erfolgt per 17. März 2023 auch ein Wechsel der Prüfgesellschaft von der Grant Thornton AG, Zürich, auf die PricewaterhouseCoopers AG, Zürich.

In Übereinstimmung mit den Art. 27 und 74 KAG sowie Art. 39 FINIG werden die Anleger darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen seit Veröffentlichung dieser Publikation des Fondsleitungswechsels und des Depotbankwechsels bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern, Einwendungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.

Bei der Genehmigung der Änderungen des Fondsvertrags prüft die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Die Änderungen im Wortlaut, der Fondsvertrag mit Anhang sowie die Jahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank angefordert werden.

Zürich, 16. Januar 2023

Die Fondsleitungen

1741 Fund Solutions AG
Burggraben 16
9000 St. Gallen

LLB Swiss Investment AG
Claridenstrasse 20
8002 Zürich

Die Depotbanken

Bank Julius Bär & Co. AG
Bahnhofstrasse 36
8001 Zürich

Swissquote Bank SA
Chemin de la Crétaux 33
1196 Gland